

**Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) - Prozessinnovationen**

Ermittlung der Abschreibungen für die mit der modernisierenden Tätigkeit verbundenen Vermögenswerte (besonderes Abschreibungskriterium)

1. Erläuterung zum besonderen Abschreibungskriterium

Investitionen zur grundlegenden Änderung des gesamten Produktionsprozesses/Prozessinnovationen beziehen sich stets auf ein bestimmtes Produkt. Ein Investitionsvorhaben ist als grundlegende Änderung des gesamten Produktionsprozesses/Prozessinnovationen einzustufen, wenn:

- es dazu geeignet ist, den gesamten Produktionsprozess eines bislang in der Betriebsstätte hergestellten Produktes grundlegend zu ändern (= Prozessinnovation),
- es sich nicht um eine routine-/regelmäßige Prozessänderung handelt,
- die Investition auf die Anwendung einer neuen oder wesentlich verbesserten Methode für die Produktion oder die Erbringung von Leistungen (einschließlich wesentlicher Änderungen bei den Techniken, den Ausrüstungen oder der Software) abzielt.

Um eine grundlegende Änderung des gesamten Produktionsprozesses handelt es sich jedoch nicht, wenn im Rahmen eines Investitionsvorhabens lediglich regel- bzw. routinemäßig Veränderungen am Herstellungsprozess vorgenommen werden bzw. ein einfacher Austausch von einzelnen Vermögenswerten erfolgt.

Investitionen zur grundlegenden Änderung des gesamten Produktionsprozesses/Prozessinnovationen sind im Rahmen der GRW-Förderung seit 1. Juli 2014 nur noch unter folgender Voraussetzung förderfähig:

Die förderfähigen Kosten müssen höher sein als die kumulierten Abschreibungen der mit der zu modernisierenden Tätigkeit verbundenen Vermögenswerte in den drei vorangegangenen Geschäftsjahren.

Nicht förderfähige Kosten des Investitionsvorhabens bleiben bei der Ermittlung des besonderen Abschreibungskriteriums unberücksichtigt.

Bemessungsgrundlage für die Ermittlung des besonderen Abschreibungskriteriums sind die kumulierten Abschreibungen in den drei Geschäftsjahren vor Antragstellung. Eine Minderung der vorgenommenen Abschreibungen durch Verluste in den drei vorangegangenen Geschäftsjahren erfolgt nicht.

In die Ermittlung werden nur die Abschreibungen der materiellen und immateriellen Vermögenswerte einbezogen, die mit der zu modernisierenden Tätigkeit verbunden bzw. von der Prozessinnovation betroffen sind.

Wenn ein Vermögenswert (z. B. ein Gebäude) nur teilweise mit der zu modernisierenden Tätigkeit verbunden ist, können die Abschreibungen für diesen Vermögenswert anteilig berücksichtigt werden. Die vorgenommene Abgrenzung ist im Hinblick auf das konkrete Einzelvorhaben plausibel darzustellen und nachvollziehbar zu begründen.

2. Ermittlung der Abschreibungen

	Jahr (JJJJ)	Jahr (JJJJ)	Jahr (JJJJ)		Anteil der AfA für Vermögenswerte, die mit der modernisierenden Tätigkeit verbunden sind		Erläuterung zur Auswahl und zum Anteil des jeweiligen Vermögenswertes ¹
mit der zu modernisierenden Tätigkeit verbundener Vermögenswert des Anlagevermögens ¹	AfA (Betrag in €)	AfA (Betrag in €)	AfA (Betrag in €)	Summe AfA (Betrag in €)	%	Betrag in €	
1	2	3	4	5	6	7	8
Immaterielle Vermögenswerte							
Gebäude, bauliche Anlagen							
technische Anlagen, Maschinen und Einrichtungen							
andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung							
anzurechnende kumulierte AfA der vorangegangenen 3 Geschäftsjahre (Bemessungsgrundlage)							

¹ Sofern weitere Zeilen erforderlich sind, bitte die Aufstellung in einer zusätzlichen Anlage vornehmen.
² ergänzende Erläuterungen gegebenenfalls im nachstehenden Erläuterungsfeld bzw. in einer zusätzlichen Anlage

Erläuterungen zur Auswahl und für die Ermittlung des prozentualen Anteils der mit der zu modernisierenden Tätigkeit verbundenen Vermögenswerte des aufgeführten Anlagenvermögens:

3. Erklärungen des Antragstellers

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Formular gemachten Angaben wird versichert.

Den aufgrund der Angaben in diesem Formular beantragten GRW-Fördermitteln liegen Subventionen zu Grunde, auf welche § 264 Strafgesetzbuch (StGB) und gemäß § 1 des Subventionsgesetzes des Landes Sachsen vom 14. Januar 1997 i. V. m. §§ 2 bis 6 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (SubvG) Anwendung finden.

Mir/Uns ist bekannt, dass die in Nr. 2 dieses Formulars gemachten Angaben subventionserhebliche Tatsachen im Sinne von § 264 StGB sind und ein Subventionsbetrug nach § 264 StGB strafbar ist.

Mir/Uns ist bekannt, dass ferner Handlungen bzw. Rechtsgeschäfte, die unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten vorgenommen werden sowie Scheingeschäfte und Scheinhandlungen (§ 4 SubvG), subventionserhebliche Tatsachen sind.

Mir/Uns sind weiterhin die nach § 3 SubvG bestehenden Mitteilungspflichten bekannt, wonach der SAB unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen sind, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention oder des Subventionsvorteils erheblich sind.

Ort
Datum (TT.MM.JJJJ)

Unterschrift Stempel

4. Erklärung des Steuerberaters/Wirtschaftsprüfers

Ich/Wir bestätige(n), dass die Abschreibungen für immaterielle und materielle Vermögenswerte, die in Nr. 2 in den Spalten 2,3 und 4 ausgewiesen sind, mit den Angaben in den jeweiligen Jahresabschlüssen (nach steuerrechtlichen Vorschriften) übereinstimmen.

Ort
Datum (TT.MM.JJJJ)

Unterschrift Stempel